

EWIGE ORDNUNG IN SICH VERÄNDERNDER GESELLSCHAFT?

Das göttliche Recht im theologischen Diskurs

# QUAESTIONES DISPUTATAE

Begründet von  
KARL RAHNER UND HEINRICH SCHLIER

Herausgegeben von  
PETER HÜNERMANN UND THOMAS SÖDING

QD 287

EWIGE ORDNUNG IN SICH VERÄNDERNDER  
GESELLSCHAFT?



# EWIGE ORDNUNG IN SICH VERÄNDERNDER GESELLSCHAFT?

Das göttliche Recht  
im theologischen Diskurs

Herausgegeben von  
Markus Graulich und Ralph Weimann

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX  
Papier aus verantwortungsvollen Quellen  
FSC® C083411

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2018

Alle Rechte vorbehalten

[www.herder.de](http://www.herder.de)

Umschlagkonzeption: Finken und Bumiller, Stuttgart

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Umschlagmotiv: muha04/thinkstock

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-02287-6

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-82287-2

# Inhalt

Vorwort . . . . .	7
Die sakralstaatliche Rechtskultur des Alten Orients und die frühjüdische Theologisierung des Rechts . . . . .	11
<i>Jan Assmann</i>	
Normenbildung und Normenbindung im Judentum . . . . .	31
<i>Walter Homolka</i>	
Gottes Gesetz und die Entstehung des Monotheismus . . . . .	49
<i>Dominik Markl SJ</i>	
Das Gesetz der Freiheit. Neutestamentliche Impulse in der Debatte um das <i>ius divinum</i> . . . . .	68
<i>Thomas Söding</i>	
Das <i>ius divinum</i> im Decretum Gratiani – ein Wegweiser . . . . .	116
<i>Markus Graulich</i>	
Gott als Gesetzgeber, Einschränkung oder Befreiung des Menschen? . . . . .	130
<i>Ralph Weimann</i>	
Ius divinum als Begriff der theologischen Ethik? Die Unverletzlichkeit der Person als Gottes unbedingter Wille . . . . .	148
<i>Josef Römelt</i>	
Göttliches Gesetz und personales Gewissen. Zur moral- theologischen Dignität authentischer Sittlichkeit . . . . .	166
<i>Jochen Sautermeister</i>	

Die Liturgie und ihre göttliche Einsetzung . . . . .	190
<i>Stefan Kopp</i>	
Ius divinum – Befund und Begründungen einer Begründungsfigur kirchlichen Rechts . . . . .	209
<i>Thomas Meckel</i>	
Die Autoren . . . . .	235

## Vorwort

Seit der Bundestagsrede von Papst Benedikt XVI. und spätestens seit den Diskussionen rund um die Bischofssynoden über Fragen zu Ehe und Familie ist das Thema „göttliches Recht“ wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Gibt es Normen, die immer und überall gültig sind? Lässt sich gar sagen, dass Gott seinen Willen auf eine Weise offenbart, die zu jeder Zeit und auch heute noch verbindlich ist? Kann sich Normfindung und Normsetzung an Gottgegebenem in Natur und Offenbarung orientieren oder folgt sie nur dem heraklitischen Fluss des „Werdens“? Ist es „schlechterdings unmöglich ..., unter Bedingungen einer gegen sich selbst kritisch gewordenen Vernunft ethische Normativität noch durch einen Rekurs auf ein mit Gewissheit erkanntes *ius divinum* zu begründen“?<sup>1</sup>

Der vorliegende Band will diesen Fragen aus der Sicht verschiedener Disziplinen und mit einem Schwerpunkt im Bereich der Theologie nachgehen, wobei unterschiedliche Positionen und Ansätze benannt und dargestellt werden. Die Überlegungen lassen deutlich werden, wie in einer sich wandelnden Gesellschaft im internationalen, interkulturellen und interreligiösen Diskurs nach Orientierung gesucht wird.

*Jan Assmann* zeigt, wie der alte Orient davon ausgeht, dass der König ein der Gerechtigkeit verpflichteter Gesetzgeber ist, auch wenn das *ius divinum* im Sinne des Offenbarungsrechts noch nicht bekannt ist. Dennoch gibt es die Vorstellung vom Totengericht, in welchem die Taten und zuweilen die Unterlassungen der Menschen im Hinblick auf die Gerechtigkeit beurteilt werden; dies wirkt sich aber nicht auf die Rechtsschöpfung, sondern nur auf den Ritus im Zusammenhang mit dem Sterben aus.

---

<sup>1</sup> *Magnus Striet, Ius divinum – Freiheitsrechte. Nominalistische Dekonstruktion in konstruktivistischer Absicht*, in: *Ders./Stephan Goertz* (Hg.), *Nach dem Gesetz Gottes. Autonomie als christliches Prinzip (Katholizismus im Umbruch 2)*, Freiburg i. Br. 2014, 91–128, hier: 98.

*Walter Homolka* erinnert daran, dass sich mit dem Judentum die Idee des geoffenbarten Gesetzes verbindet: Wer den Bund Gottes halten und seinem Willen gemäß leben will, hat die Tora zu befolgen, denn in ihr hat Gott all das niedergelegt, was es zu beachten gilt, was zum göttlichen Gesetz gehört. Das Gesetz hat Teil am fortschreitenden Offenbarungsprozess, welcher es ermöglicht, eine der Zeit entsprechende Auslegung und Anwendung des Gesetzes vorzunehmen. Neben dem Offenbarungsrecht, das die Juden verpflichtet, gibt es im Judentum auch eine anfanghafte Vorstellung des alle Menschen verpflichtenden Naturrechts.

Gott als Quelle des Rechts und damit als Gesetzgeber zu sehen, stellt nicht nur ein *Novum* in der Religionsgeschichte dar, sondern geht religionsgeschichtlich auch mit der Entstehung des Monotheismus einher, darauf weist *Dominik Markl* in seinem Beitrag zum Alten Testament hin. Der Gott, der Israel das Gesetz gibt, ist der Gott, neben dem es keine anderen Götter geben kann. Mit dem Monotheismus verbindet sich das göttliche Recht, das erst von Gott seine Rechtfertigung erhält. Damit verbindet sich eine Hermeneutik, welche eine Auslegung des Gesetzes durch Christus und eine Anwendung unter gewandelten Voraussetzungen ermöglicht.

Jesus kritisiert ein bestimmtes Verständnis des göttlichen Gesetzes zu seiner Zeit, ohne damit dessen Gebote aufzuheben; er führt sie vielmehr zu ihrer ursprünglichen Bedeutung zurück. Diesem Thema widmet sich der Beitrag von *Thomas Söding*. In der Auslegung des Gesetzes spiegelt sich die Botschaft Jesu vom Reich und Willen Gottes wider. Die Freiheit der Glaubenden fördert das Gesetz, wenn es in der Hermeneutik des Glaubens ausgelegt wird. Den Aposteln ist diese Art der Gesetzeshermeneutik auch zu eigen. Durch das Recht und mit den Mitteln des Rechts soll das Heilshandeln Gottes deutlich werden; so erweist sich das Gesetz als Gesetz der Freiheit der Kinder Gottes.

*Markus Graulich* analysiert und reflektiert die frühe Kirchenrechtswissenschaft, besonders das Dekret Gratians, welches einen ersten Beitrag zur Klärung des Begriffs *ius divinum* im theologischen Kontext leistet. Gratian und seine Kommentatoren beginnen nicht nur damit, das göttliche Recht als Maßstab des kirchlichen und weltlichen Rechts zu sehen, sondern heben auch den wesentlichen, unveränderlichen Kern und die Möglichkeit einer sich wandelnden Anwendung hervor. Dadurch bereiten sie den Weg für die theologische Diskussion der Neuzeit.

Die Skepsis gegenüber dem *ius divinum* in Strömungen heutiger Moral- und Fundamentaltheologie steht im Zentrum des Beitrags von *Ralph Weimann*, insofern mit Berufung auf autonome Freiheitsrechte die Möglichkeit seiner Gegebenheit bezweifelt wird. Theologisch, so die These, steht das *ius divinum* jedoch nicht für die Einschränkung, sondern ist eine Bedingung menschlicher Freiheit und Autonomie; denn im *ius divinum* wird die Geschöpflichkeit des Menschen deutlich, der sich nicht absolut setzt und um seine Angewiesenheit weiß.

*Joseph Römelt* arbeitet heraus, wie die Moralthologie den rechten Weg zwischen Autonomie und Theonomie sucht, um zu einem ganzheitlichen Personverständnis zu gelangen, das menschliche Würde anerkennt und schützt, indem das Wort Gottes respektiert wird. Aus dem göttlichen Gesetz leitet die Ethik jene Maßstäbe ab, welche die Würde des Menschen und seine Gottebenbildlichkeit umfassend schützen, und bringt diese Grundsätze in den ethischen Diskurs der Gegenwart ein.

*Joachen Sautermeister* befasst sich aus gleichfalls moraltheologischer Sicht mit dem Phänomen, dass moralische Normen nicht mehr einfach akzeptiert werden, sondern dass sich ihre Normativität vor allem von der Qualität ihrer Begründung ableitet. Er betont das Spannungsverhältnis von göttlichem Gesetz zur Würde des personalen Gewissens. In seinem Gewissen erfährt der Mensch normativ das Gesetz Gottes, dessen Wahrheit er zu erkennen und der er in freier Entscheidung zu folgen hat. Dazu bedarf es der beständigen Formung des Gewissens, anders kann es nicht Instanz für ethische Entscheidungen sein.

*Stefan Kopp* lenkt den Blick auf die Liturgie der Kirche; schon das II. Vatikanische Konzil unterscheidet zwischen unveränderlichen, weil auf göttliche Einsetzung zurückgehenden, und veränderlichen Elementen in der Liturgie. Diese Differenzierung ist alt; sie wird zeittypisch unterschiedlich begründet und konkretisiert; sie verlangt auch gegenwärtig nach einer Debatte jenseits von Klagen über die Auflösung liturgischer Formen.

*Thomas Meckel* arbeitet heraus, dass im Kirchenrecht das *ius divinum* das kirchliche Recht einerseits legitimiert und limitiert, dass es ihm aber zugleich als präpositives Recht zu Grunde liegt. So kennt der CIC das *ius divinum positivum* und *naturale* im Sinn einer Begründungs- oder Schrankenformel.

In der Breite der Positionen und Perspektiven zeigt sich die Aktualität eines *ius divinum*, das in seiner Bindung an traditionelle Wertvorstellungen zwar angefragt werden kann, aber nicht deshalb schon aus dem Diskurs ausscheidet, der mit dieser *Quaestio* fortgesetzt werden soll. Freiheitsrechte und Autonomie werden durch den Rekurs auf das *ius divinum* nicht verhindert, sondern ermöglicht.

Rom, 28. Januar 2018

Gedenktag des hl. Thomas von Aquin

*Markus Graulich*

*Ralph Weimann*

# Die sakralstaatliche Rechtskultur des Alten Orients und die frühjüdische Theologisierung des Rechts

Jan Assmann

## Vorbemerkung

„Was für ein Glaube, was für ein Gesetz / hat dir am meisten eingeleuchtet?“ wird Nathan vom Sultan Saladin gefragt, nicht „welche Religion“. In der Tat: die drei Religionen, um die es in Lessings Drama *Nathan der Weise* geht, haben vor allen anderen dies gemeinsam, dass sie Glaube und Gesetz zum zentralen Inhalt haben, ein Gesetz nämlich, das nicht nur befolgt, sondern geglaubt sein will, weil es als göttliche Offenbarung gilt. Dieser Schritt, geltendes Recht nicht nur als Gegenstand einer herrscherlichen Setzung, sondern einer göttlichen Offenbarung zu verstehen, wurde zuerst im Israel des späten 7. und im frühen Judentum des 6. und 5. Jahrhunderts v. Chr. vollzogen. Es handelt sich dabei um eine revolutionäre Tat, die unseren Religionsbegriff bis heute geprägt hat. Religion ist für uns in erster Linie die Sache von Offenbarung (Glaube) und Lebensführung (Gesetz).<sup>1</sup>

Was mit dieser Tat revolutioniert wurde, ist die Rechtskultur des Sakralkönigtums orientalischer und ägyptischer Prägung, zu der auch das Alte Israel in der klassischen Epoche seines Königtums gehörte. Wie in Babylon und Ninive, Theben und Tanis saß auch in Jerusalem ein Sohn oder Stellvertreter Gottes auf dem Thron, der Gesetze schuf und Recht sprach. König Salomo gilt als Vorbild eines Königs, der in seiner Gesetzgebung und Rechtsprechung das Ideal der Gerechtigkeit verkörperte. Dieses System hatte den großen Vorteil, mit veränderten historischen Situationen Schritt halten zu können. Die Könige waren nicht gebunden an vorliegende, gar göttlich sanktionierte, Rechtskodifikationen, sondern vollkommen frei in ihrer Rechtsschöpfung und Gesetzgebung. Dieser Typus des Königs-

---

<sup>1</sup> Vgl. J. Assmann, *Exodus. Die Revolution der Alten Welt*, München 2015.

rechts sah sogar die Möglichkeit seiner Aufhebung vor, etwa Begnadigungen, vor allem aber die Tradition einer Generalamnestie bei Regierungsantritt, die reinen Tisch machte mit überkommenen Strafen und Schulden und jedem die Chance eines Neuanfangs eröffnete. In der biblischen Institution des siebenjährigen Erlassjahrs lebt etwas von dieser Tradition weiter.<sup>2</sup> Aus heutiger Sicht öffnet dieses System königlicher Rechtssouveränität despotischer Willkür Tür und Tor. Dabei wird aber übersehen, dass die Könige in ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung einer übergeordneten göttlichen Instanz und der Gerechtigkeit im Sinne einer regulativen Idee verantwortlich waren, die ihrer willkürlichen Auslegung entzogen war. So wandelbar auch das vom König gesetzte Recht sein mochte, die Idee der Gerechtigkeit galt als der Inbegriff unwandelbarer Beständigkeit. Das akkadische Begriffspaar *kittu u mēšaru* bringt das ebenso zum Ausdruck wie der ägyptische Begriff der *Maʿat*. Akk. *kittu* lässt sich verstehen als das „fest und unverrückbar Etablierte“, *mēšaru* als „die richtige Richtung, die wiederhergestellte Ordnung“. Der ägyptische Begriff der *Maʿat* umfasst die Bedeutungen „Wahrheit“, „Gerechtigkeit“, „Ordnung“ und gilt als Inbegriff der Beständigkeit.<sup>3</sup> In Mesopotamien gelten der Sonnengott *Šamaš*, in Ägypten der Sonnengott *Ré* als Hüter der Gerechtigkeit, an die auch appellieren kann, wer glaubt, dass ihm schweres Unrecht widerfahren sei.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Beim 7x7jährigen „Jobeljahr“ (Lev 25) handelt es sich um eine literarische Fiktion ohne praktische Bedeutung.

<sup>3</sup> Zur mesopotamischen Rechtskultur vgl. den ausgezeichneten Wikipedia-Artikel „Keilschriftrecht“ mit umfassenden Literaturangaben sowie H. Neumann, Recht im Antiken Mesopotamien, in: U. Manthe (Hg.), Rechtskulturen der Antike: Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München 2003 und E. Otto, Alt-orientalische und biblische Rechtsgeschichte, Beihefte ZAR 8, 2008. Zum ägyptischen Begriff *Maʿat* vgl. J. Assmann, *Maʿat. Gerechtigkeit und Unsterblichkeit im Alten Ägypten*, München 1990.

<sup>4</sup> Vgl. die „Gebete eines ungerecht Verfolgten“, J. Assmann, *Ägyptische Hymnen und Gebete* (= ÄHG), Zürich 1975 Nr. 191–193; J. Spiegel, Der Sonnengott in der Barke als Richter, in: Mitt. Des dt. Archäol. Instituts 8 (1939) 201–206; B. Janowski, Rettungsgewissheit und Epiphanie des Heils Bd. I (WMANT 59), Neukirchen-Vluyn 1989

## 1. Ägypten: der König verkörpert das Recht

In Ägypten, auf das ich mich hier mangels assyriologischer Kompetenz beschränken will, gibt es einen sehr zentralen, maßgeblichen Text, der die Rolle des Königs als Stellvertreter des Sonnengottes auf Erden festsetzt:

Re (der Schöpfer- und Sonnengott) hat den König eingesetzt  
auf der Erde der Lebenden  
für immer und ewig,  
um den Menschen Recht zu sprechen und die Götter zufriedenzustellen,  
um die Ma'at zu verwirklichen und die Isfet zu vertreiben.  
Er gibt den Göttern Gottesopfer  
und den Toten Totenopfer.<sup>5</sup>

Der König soll als Sohn und Statthalter das Werk der Schöpfung und Weltanghaltung, das der Sonnengott durch seine Barkenfahrt in Himmel und Unterwelt ausübt, auf Erden durchführen, indem er die Ma'at verwirklicht und die Isfet vertreibt. Wenn Ma'at soviel wie Wahrheit, Gerechtigkeit, Ordnung und Einklang beinhaltet, dann bedeutet Isfet das Gegenteil: Lüge, Unrecht, Chaos und Zwietracht.<sup>6</sup> Was es heißt, Ma'at auf Erden durchsetzen, macht der vorhergehende Vers klar: den Menschen Recht zu sprechen und die Götter und Toten mit Opfern zu versorgen. Kult und Gerechtigkeit sind die Hauptaufgaben des ägyptischen Königs und damit des ägyptischen Staats, der als eine Kirche für die kultische Verbindung zur Götterwelt und als eine Rechtsinstitution für gerechte Verhältnisse in der Menschenwelt zu sorgen hat. In einem Loblied auf Ramesses II. heißt es:

Hu (das Wirklichkeit schaffende Machtwort) ist dein Mund,  
Sia (die Erkenntnis) ist dein Herz,  
deine Zunge ist ein Schrein der Ma'at,  
auf deinen Lippen sitzt der Gott.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> ÄHG Nr. 20.

<sup>6</sup> Vgl. Assmann, Ma'at (s. Anm. 3), sowie Ders., Herrschaft und Heil. Politische Theologie in Ägypten, Israel und Europa, München 2000.

<sup>7</sup> Kuban-Stele, ÄHG Nr. 237, 36–39.

Der ideale König verkörpert die Ma'at in einer Weise, dass er sie in seinen Entscheidungen gar nicht verfehlen kann. Ähnlich drückt dieses Verhältnis von König und Gerechtigkeit ein anderer Hymnus an Amun aus:

Dein Wesen ist das, was im Herzen des Königs von Oberägypten ist:

gegen deine Feinde richtet er seinen Zorn.

Du sitztest auf dem Mund des Königs von Unterägypten:

seine Worte entsprechen deiner Weisung.

Die beiden Lippen des Herrn sind dein Heiligtum,

Deine Majestät ist in seinem Inneren:

Er spricht auf Erden aus, was du bestimmt hast.<sup>8</sup>

Die babylonische Konzeption der Beziehung zwischen dem Sonnengott als Hüter der Gerechtigkeit und dem König als Gesetzgeber findet einen besonders klaren Ausdruck auf der Stele des Königs Hammurapi im Louvre. Im Bildfeld der Stele steht links der König im Beter-Gestus dem rechts thronenden Gott *Šamaš* gegenüber und bringt damit zum Ausdruck, dass das im Textteil der Stele aufgezeichnete Gesetzeswerk im Auftrag des Gottes und in der Verantwortung vor ihm verfasst ist.

Früher hat man diesen Akt der Rechtsverschriftung als eine Kodifizierung geltenden Rechts verstanden, die als solche die Rechtssouveränität späterer Könige erheblich eingeschränkt hätte. Heute sieht man die Funktion dieser Stele als ein Denkmal, mit dem sich dieser König als ganz besonders gottgefälliger, gebildeter und effektiver Gesetzgeber mit der Aufzeichnung von Gesetzen verewigen wollte, die er erlassen hatte und die in seiner Regierungszeit zweifellos Geltung besaßen, aber nicht darüber hinaus, denn nie wird später ein Gesetz daraus als geltendes Recht zitiert. Die Stele hat also eine rein kommerorative Funktion. Auch die älteren, auf Tontafeln erhaltenen Gesetzessammlungen, der Kodex Ur-nammu und der Kodex Eschnunna, sind nicht als Kodizes im strengen Sinne der Aufzeichnung geltenden Rechts zu verstehen. Es handelt sich um Rechtsbücher, Werke der mesopotamischen Wissensliteratur, die als Hand-

---

<sup>8</sup> Pap. Leiden I 344 vso IX.9-X.1 ed. J. Zandee, Der Amunhymnus des Papyrus Leiden I 344, Verso, 3 Bde., Leiden 1992, III Tf.9–10.

reichung für die Könige und ihre Ratgeber bei ihrer legislativen Tätigkeit gedacht sind.<sup>9</sup>

Aus Ägypten sind nicht einmal solche Rechtsbücher erhalten. Was es gab, sind Gerichtsakten wie z. B. die berühmten Akten des Grabräuberprozesses und des Prozesses gegen die Beteiligten einer Haremsverschwörung unter Ramses III., die Akten über Grundstücks-, Häuser-, Ämter- und sonstige wichtigen Verkäufe, Testamente, Steuerlisten und Verwaltungsurkunden aller Art. In diese lebendige Rechtstradition hinein erließen die Könige ergänzende Edikte, die dann inschriftlich-monumental veröffentlicht bzw. promulgiert wurden, ähnlich wie der Kodex Hammurapi, aber ohne dessen commemorativen Charakter. Es ging bei diesen Texten nicht um die Verewigung des Königs, sondern um die verbindliche Regelung besonderer, in der Rechtstradition nicht vorgesehener Fälle. Daher beziehen sich Edikte auch nie auf das Ganze, sondern immer nur auf begrenzte Bereiche, vor allem auf die Sicherung von Stiftungen, die deswegen Anspruch auf bindende, auch künftige Könige bindende Rechtsordnung erheben können, weil sie die persönliche Schöpfung eines bestimmten Stifters darstellen. Zur Schöpfer- und Stifterrolle des Königs, vor allem als Bau- und Kultherr, gehört auch die Aufgabe der Rechtssicherung des Geschaffenen. Diese Rolle gehört auch in Ägypten zum Bild des Königs. Daher ist auch die Gattung der performativen Rechtsinschrift in der Form des Edikts oder Dekrets reich belegt.

Die typische Form dieser Rechtsverschriftung ist die Rundbogenstele, ägyptisch *wedj-nisut* „Königsbefehl“.<sup>10</sup> Es handelt sich also um einen performativen Sprechakt im Medium der Schriftlichkeit. Hier legt sich der Vergleich mit dem Dekalog nahe, der ja seit alters in der Form zweier Rundbogenstelen vor- und dargestellt wird und einen gesetzgebenden Sprechakt Gottes aufzeichnet, und zwar, wie es mehrfach heißt, mit Gottes „eigenem Finger“. Darauf komme ich

<sup>9</sup> J. Renger, Noch einmal: was war der ‚Kodex‘ Hammurapi: ein erlassenes Gesetz oder ein Rechtsbuch? in: H. J. Gehrke (Hg.), Rechtskodifizierung und soziale Normen im innterkulturellen Vergleich (Scriptoralia 66), Tübingen 1994, 27–59; B. Kienast, Die altorientalischen Codices zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit, in: ebd., 13–26.

<sup>10</sup> P. Vernus, Les ‚decrets‘ royaux (*wḏ nsw*). L'énoncé d'auctoritas comme genre, in: S. Schoske (Hg.), Akten des vierten internationalen Ägyptologenkongresses München 1985, Hamburg 1991, 239–246.

noch zurück. Als „performativ“ bezeichnet man eine Verwendungsforn von Sprache, die Wirklichkeit herstellt anstatt sich nur „konstativ“ auf sie zu beziehen. Die Königsstele stellt diese Wirklichkeit nicht als Sprech-, sondern als Schriftakt her. Das gilt für alle Rechtsverschriftung im strengen Sinne: das Recht gilt, weil und wie es geschrieben steht. Diese Form der Rechtsverschriftung lässt sich am besten mit dem von Aleida Assmann geprägten Begriff der „Exkarnation“ bezeichnen.<sup>11</sup> Das Machtwort, d. h. die Gabe des Rechtsetzenden, Wirklichkeit-schaffenden Wortes, ist im König inkarniert, und in der Form der das Machtwort verschriftenden Stele wird dieses Wort exkarniert. Dabei geht auch die performative Qualität des Sprechakts „Befehlen“ in die Stele und ihre Inschrift ein. Die Stele protokolliert oder beurkundet nicht den Sprechakt als ein Ereignis der Vergangenheit, sondern sie vollzieht ihn im Medium der Schrift. Das unterscheidet den verschrifteten Königsbefehl von den Formen der Rechtsliteratur. Die ägyptische Form des inschriftlichen „Königsbefehls“ in der Form der Rundbogenstele mag das Modell des Dekalogs sein, aber wir sind auch hier noch fern von einer Theologisierung des Rechts.

## 2. Die Idee des Totengerichts

Nun haben aber die Ägypter dreimal die Erfahrung gemacht, dass auf das Königtum kein absoluter Verlass ist: das erste Mal beim Zusammenbruch des „Alten Reichs“ gegen Ende des 3. Jahrtausends, als es für ca. 150 Jahre kein Zentralkönigtum mehr gab, das zweite Mal zwischen ca. 1640 und 1530, als für knapp 110 Jahre kanaanäische Einwanderer auf dem ägyptischen Thron saßen, und zum dritten, entscheidenden Mal zwischen 1360 und 1340, als mit Amemphis IV., der sich Echnaton nannte, ein König dem Thron bestieg, der die traditionelle Religion zugunsten eines neuen Sonnenkults abschaffte und sich dadurch in den Augen der Ägypter auf die ungeheuerlichste Weise an den Göttern und der Ma'at verging. Jede dieser Erfahrungen war mit der Entstehung neuartigen Schrifttums

<sup>11</sup> A. Assmann, Exkarnation. Gedanken zur Grenze zwischen Körper und Schrift, in: J. Huber/A. M. Müller (Hg.), Raum und Verfahren. Interventionen 2, Basel 1993, 133–155.